

Maßnahmen auf Bundesebene	Wesentliche Inhalte	Fundstelle bzw. Verweise
<u>Soforthilfe für Kleinbetriebe & Solo-Selbständige: Einmalzahlungen zur Liquiditätssicherung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • gilt für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbständige & Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind • Einmalzahlung für drei Monate; je nach Betriebsgröße i.H.v. bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>
<u>Für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige: Härtefallfonds</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung bereitet derzeit weitere Maßnahmen zur Unterstützung insbesondere von Solo-Selbständigen und Kleinbetrieben vor, denen das Kurzarbeitergeld nicht hilft und Liquiditätshilfen nicht in allen Fällen die richtige Unterstützung liefern können 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>
<u>Liquiditätshilfen für alle Unternehmen (zusammengefasste KfW-Förderungen): KfW-Sonderprogramm 2020</u>	<ul style="list-style-type: none"> • KfW Sonderprogramm 2020 steht sofort zu Verfügung; Anträge können gestellt werden • steht Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige, der freien Berufe & Großunternehmen zur Verfügung • Mittel sind unbegrenzt; Risikoübernahme durch KfW bis zu 90% bei Betriebsmitteln & Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen; vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro sowie Zinssenkungen 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-zusaetzliches-kfw-sonderprogramm-2020-fuer-die-wirtschaft-startet-heute.html</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung umgesetzt• Bürgschaften von Bürgschaftsbanken• zusätzliche Sonderprogramme werden aufgelegt und sind momentan der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt worden	
<p><u>KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen:</u> Hier: KfW-ERP-Gründerkredit-Universell</p>	<ul style="list-style-type: none">• Investition- & Betriebsmittelkredite für junge Mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind• KfW bietet für kleine & mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an; Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert• ERP-Gründerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben• Zinssätze wurden gesenkt & liegen für kleine & mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent• es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>

<p><u>KfW-Sonderprogramm für Mittelständische und große Unternehmen:</u> Hier: KfW-Unternehmerkredit</p>	<ul style="list-style-type: none">• Investitions- & Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen• KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben• Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Milliarde Euro vergeben werden• Kredite sind begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019• KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an• Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert• Zinssätze wurden gesenkt & liegen für kleine & mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>KfW-Sonderprogramm für mittelständische und große Unternehmen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>

Hier: Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen	<ul style="list-style-type: none">• KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren	https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
<u>Für alle Unternehmen:</u> Steuerliche Liquiditätshilfe	<ul style="list-style-type: none">• Einleitung der Abstimmung mit Ländern ist in die Wege geleitet• Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen• Senkung von steuerlichen Vorauszahlungen• auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14
<u>Für alle Unternehmen:</u> Anpassung des Insolvenzrechts	<ul style="list-style-type: none">• BMJV wird eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen.• Frist wird deutlich ausgeweitet	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894
<u>Für soziale Dienstleister & Einrichtungen:</u> Finanzielle Unterstützung zum Bestandsschutz	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister & Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern & anderen Gesetzen erbringen• Voraussetzung ist, dass diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen; hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen	https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 (kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden) 	
<p>Für Eltern: Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag (KiZ)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • befristet wird nur das letzte Monatseinkommen statt das Einkommen der letzten sechs Monate geprüft • Bewilligungen die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden in Fällen in denen der höchstmögliche Kinderzuschlag gezahlt wird, einmalig um sechs Monate verlängert einmalige Überprüfungsmöglichkeit im April oder Mai 2020 für Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, um ggf. Kinderzuschlag nach oben anpassen zu können (Vermeidung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende) 	<p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutzpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>
<p>Für Eltern: Lohnersatz wegen Kita- & Schulschließung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • neue Regelung im Infektionsschutzgesetz für erwerbstätige Eltern, die von behördlicher Kita- und Schulschließung betroffen sind • befristet bis zum Ende der Schließung, längstens für sechs Wochen • behalten Lohn in Höhe von 67 % Bruttoeinkommen, monatl. Höchstbetrag i.H.v. 2.016 Euro) sofern Kinder unter 12 Jahre zu betreuen sind und Gleitzeit/ Überstundenguthaben, Urlaub ausgeschöpft sind; zudem keine Ansprüche auf KuG (sind vorrangig) • Arbeitgeber erhält von zuständigen Behörden Lohn erstattet 	<p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutzpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>

Maßnahmen auf Landesebene NRW	Wesentliche Inhalte	Fundstelle bzw. Verweise
Grundsätzliches in NRW	<p>Die NRW-Landesregierung stellt ein Sondervermögen von rund 25 Mrd. Euro zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen für Mittelständler, Kleinunternehmer und Start-ups • Abwicklung über NRW.Bank, Bürgschaftsbank NRW sowie öffentliche und private Kreditinstitute • Instrumente, die passgenau auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Unternehmensgrößen zugeschnitten sind und über die Bundeshilfen hinausgehen 	
<p><u>Soforthilfe für Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern und Solo-Selbständige:</u> Einmalzahlungen zur Liquiditätssicherung</p>	<p>Ergänzung des Soforthilfe-Programms des Bundes für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Gründer, Solo-Selbständige & Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterreichung des Angebotes des Bundes: <ul style="list-style-type: none"> ○ 9.000,- € für Unternehmen bis zu 5 MA ○ 15.000,- € für Unternehmen bis zu 10 MA • Zusätzlich Erweiterung des Kreises der angesprochenen Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ 25.000,- € für Unternehmen bis zu 50 MA 	<p>https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020</p>
<p><u>Für Initiativen und Einrichtungen in Kultur und gemeinwohlorientierter Weiterbildung sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler:</u> Soforthilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe von zunächst fünf Millionen Euro für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten: existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000,- €; muss später nicht zurückgezahlt werden. • Für Initiativen und Einrichtungen in Kultur und gemeinwohlorientierter Weiterbildung gilt, dass bereits 	<p>https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus</p>

	<p>bewilligte gesetzliche Fördermittel in Höhe von rund 120 Millionen Euro fortlaufend und beschleunigt ausbezahlt werden – auch wenn Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht durchgeführt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gleiches gilt für die Fördermittel der Landeszentrale für politische Bildung (LZpB) in Höhe von rund 4,6 Millionen Euro, die zurzeit 35 Einrichtungen der politischen Bildung und fünf Bildungseinrichtungen der parteinahen Stiftungen zusätzlich zur Grundförderung zur Verfügung gestellt werden.• Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, können als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden. Die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermittel geltenden zwei-Monats-Fristen werden gelockert. <p>Ein Hilfsprogramm für die Weiterbildungseinrichtungen, um vor allem die fehlenden Einnahmen durch den Wegfall von Kursgebühren oder Teilnehmerbeiträgen im Rahmen des Rettungsschirms auszugleichen, ist in Planung.</p>	
<p><u>Für Unternehmen:</u> Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen</p>	<p>Verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote für Unternehmen für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen z. B. erweiterte Risiko-Übernahme durch die NRW.Bank im Rahmen ihres Universalkredits.</p> <p>Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch</p> <ul style="list-style-type: none">• die Bürgschaftsbank NRW (bis zu 2,5 Mio. Euro) und• das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) <p>besichert werden. Der Bürgschaftsrahmen wird massiv ausgeweitet – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als</p>	<p>https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner</p> <p>https://www.bb-nrw.de/de/index.html</p> <p>https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html</p>

	<p>auch für die Bürgschaftsbank NRW. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis 250.000 Euro), beim Landesbürgschaftsprogramm wird eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt.</p>	
<p><u>Für Unternehmen:</u> Steuerstundungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. Für Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung.• Zwischen Bund und Ländern (u.a. im Rahmen des Katastrophenerlasses) abgestimmte Sofortmaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">○ Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)○ Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)○ Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen <p>Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen werden auf null gesetzt.</p>	<p>https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus</p> <p>https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner</p>

<u>Für Unternehmen:</u> Entschädigungen für Quarantäne	Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne, ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen.	https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
<u>Für Kleinunternehmen und Existenzgründer/innen:</u> Beteiligungskapital	<ul style="list-style-type: none">• Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen.• Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.	https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/